

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Gesundheitsamt	Nr. 100/2011
---	------------------------

Betreff:

Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben der Kenntnisprüfung und Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	09.12.2011
---	------------

Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	16.12.2011
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	☒ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☐ ja	☒ nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der beigefügten Vereinbarungsentwürfe öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Kreis

Recklinghausen und der Stadt Düsseldorf abzuschließen.

Erläuterungen:

Mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen aus den Jahren 1996 und 2000 hat der Kreis Warendorf seine Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfung von Heilpraktiker-Anwärtern/innen auf den Kreis Recklinghausen übertragen. Darin eingeschlossen war auch die Erteilung der eingeschränkten Erlaubniserteilung für den Bereich Psychotherapie.

Mit Urteil des BVerG vom 26.08.2009 (3 C 19.08) wurde nunmehr ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Erlaubnis auch für den Bereich der Physiotherapie bejaht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Fachberufe denselben Anspruch erheben und darin erfolgreich sein werden.

Nachdem sich auch das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW für eine landesweit zentrale Aufgabenerledigung bzgl. der Erteilung der eingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie der zentralen Durchführung der Kenntnisüberprüfung von Heilpraktiker-Anwärtern/innen für den Bereich der Physiotherapie ausgesprochen hatte, hat die Stadt Düsseldorf sich mittlerweile bereit erklärt, die Aufgabe zentral für alle Behörden des Landes NRW zu übernehmen. Ein solches Vorgehen wird auch vom LKT NRW ausdrücklich unterstützt. Die Zentralisierung der Aufgabenerledigung ist insbesondere darin begründet, dass das Vorhalten entsprechender Spezialkenntnisse für die Gesundheitsämter relativ unwirtschaftlich ist, während bei der Zentralisierung Synergieeffekte und eine bessere Bearbeitungsroutine zu erwarten sind.

Für die Übertragung der Aufgabe auf die Stadt Düsseldorf ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf erforderlich.

Weiterhin erforderlich für die Übertragung der o.g. Zuständigkeit auf die Stadt Düsseldorf ist eine Modifizierung der mit dem Kreis Recklinghausen bestehenden Vereinbarungen dahingehend, dass dieser künftig für den Kreis Warendorf (nur) die zentrale Durchführung der Kenntnisprüfung mit Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Allgemeine Heilpraktiker) sowie die entsprechenden Aufgaben im Bereich der eingeschränkten Erlaubnisse für Heilpraktiker im Bereich der Psychotherapie übernimmt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden soll mit der neuen Vereinbarung die Übernahme der entsprechenden Aufgaben für weitere Bereiche der eingeschränkten Erlaubnisse (wie z. B. der Physiotherapie).

Mit der Übertragung der Aufgaben entstehen dem Kreis Warendorf keine Kosten. Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisprüfung sowie die Erlaubniserteilung stehen dem Kreis Recklinghausen bzw. der Stadt Düsseldorf in voller Höhe zu.

Anlagen:

Entwurf ö.-r. Vereinbarung Kreis Recklinghausen

Entwurf ö.-r. Vereinbarung Stadt Düsseldorf

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat